

Arbeitshilfe Gewässerraum

Merkblatt C4

Anforderungen an den Planungsbericht

Die detaillierte Abhandlung der Gewässerraumausscheidung ist zwingender Bestandteil des Planungsberichts, unabhängig davon, ob der Gewässerraum im Rahmen einer Ortsplanungsrevision, einer Zonenplanmutation oder einer Quartierplanung ausgeschieden wird. Dieses Merkblatt zeigt auf, welche spezifischen Inhalte zur Gewässerraumausscheidung der Planungsbericht enthalten soll.

ZIEL UND ZWECK

Der Planungsbericht dient dazu, die für das Verständnis der Gewässerraumausscheidung wichtigen Grundlagen und Zusammenhänge einfach und in nachvollziehbarer Form darzustellen und somit die Entscheidungsgrundlagen und -findung für die Betroffenen transparent zu machen. Der Bericht ist aber auch eine wesentliche Dokumentation für die kantonale Genehmigungsbehörde, welche prüfen muss, ob die ausgeschiedenen Gewässerräume den Bundesvorgaben (GSchV) entsprechen. Dazu sind im Minimum die nachfolgend aufgelisteten Inhalte im Planungsbericht aufzuführen.

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

- **Ausgangslage:** Auskunft über das nutzungsplanerische Verfahren, im Rahmen dessen der Gewässerraum festgelegt wird.
- **Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen:** Gewässerschutzgesetz (GSchG), Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)
- **Berücksichtigung Grundlagen, bestehende Planungen und Vorgaben:** kommunale Nutzungsplanung, Naturgefahrenkarte, Wasserbaukonzept, kantonale strategische Revitalisierungsplanung, Kantonaler Richtplan (Aufwertung und Raumbedarf Fließgewässer), generelle oder regionale Entwässerungsplanung (z. B. REP Birs), Erschliessungsplanung
- **Übergeordnete Betrachtung:** Der Gewässerraum ist hinsichtlich seiner Funktionen in einer Gesamtsicht zu bestimmen, auch wenn der Planungssperimeter begrenzt ist.

Die verschiedenen Interessen im Sinne der Gewässerschutzverordnung sind aufzulisten und die entsprechenden Grundlagen für die Bestimmung des Gewässerraums darzulegen.

- **Planungsprozess:** Bei Schnittstellen und Grenzgewässern ist jeweils aufzuzeigen, wie die Koordination mit den angrenzenden Gewässerabschnitten oder gegenüberliegenden Uferbereichen stattgefunden hat.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN FESTGELEGTEN GEWÄSSERRÄUME

→ *Merkblatt B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen*

- Sämtliche Gewässer gemäss kantonalem Gewässernetz, welche sich innerhalb des Planungssperimeters befinden, sind im Planungsbericht aufzulisten. Das gilt auch für stehende und künstlich angelegte Gewässer.
- Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ist für jedes Gewässer darzulegen.
- Gewässerläufe oder Gerinnesohlenbreiten, welche von den kantonalen Grundlagen abweichen, sind zu erläutern.
- Es ist für jedes Gewässer aufzuzeigen, wie der Gewässerraum bemessen wurde. Dabei ist neben der Berechnung der minimalen Breite aufzuzeigen, dass der Raumbedarf für Hochwasserschutz, Revitalisierungen sowie überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung sichergestellt sind.

- Soll auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, ist im Einzelfall in einer Interessenabwägung nachzuweisen, dass keine Interessen des Gewässerschutzes (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Gewässernutzung, Natur- und Landschaftsschutz) einem Verzicht überwiegen. → *Merkblatt B3 Interessenabwägung*
- Soll der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten reduziert werden, ist aufzuzeigen, dass ein genügend grosser Perimeter für die Beurteilung gewählt wurde, die Kriterien erfüllt sind und der Hochwasserschutz gewährleistet ist. → *Merkblatt B2 Dicht überbaute Gebiete*¹
- Wird der Gewässerraum nicht symmetrisch angeordnet, ist dies zu begründen. Zudem ist den Nachweis zu erbringen, dass der Gewässerraum auf der stärker betroffenen Uferseite entsprechend ausgeschieden werden kann. Ohne diesen Nachweis ist die Planung im betreffenden Gewässerabschnitt nicht genehmigungsfähig.

¹ Vgl. Bundesgerichtsentscheid zum Fall Gelterkinden (1C_289/2017)

Weiterführende Informationen

- Kanton Basel-Landschaft, Amt für Raumplanung: *Wegleitung für die Erarbeitung des Berichts zu Nutzungsplänen gemäss Art. 47 RPV, 2013*
- Bundesgerichtsentscheid vom 16. November 2018 zum Fall Gelterkinden (1C_289/2017)

Bezug zu anderen Merkblättern

- B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen
- B2 Dicht überbaute Gebiete
- B3 Interessenabwägung
- C2 Festlegung und Darstellung in der Nutzungsplanung

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung
- Artikel 47 der Raumplanungsverordnung